

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



2. Jahrgang

Baruth/Mark, den 11. April 2008

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2008	Seite 2
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18/07 „Holzerlebniswelt“ der Stadt Baruth/Mark	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung (Wiederholungsbekanntmachung) über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.17/07 „Bernhardsmüh VI“ der Stadt Baruth/Mark	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung über die Einleitung der 2. Planänderung zum Bebauungsplan Bernhardsmüh I/III der Stadt Baruth/Mark	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark	Seite 3
Geänderte Öffnungszeiten	Seite 4
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“	Seite 4

Sitzungstermine

Stadtverordnetenver- sammlung

am 23.04.2008
um 19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwaltung

Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur

am 28.04.2008
um 19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwaltung

Bauausschuss

am 05.05.2008
um 19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwaltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

am 06.05.2008
um 19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwaltung

Hauptausschuss

am 07.05.2008
um 19.00 Uhr im Sitzungs-
saal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 19.03.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/539	Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2008
08/540	Beschluss Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2008
08/541	Beschluss der Haushaltssatzung 2008 der Stadt Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 19.03.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/532	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Petkus, Flur 5, Flurstück 133 und Kaufpreisfestsetzung
08/538	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Klein Ziescht, Flur 3, Flurstücke 290 (tw), 30 (tw), 31 und Kaufpreisfestsetzung

Baruth/Mark, 31.03.2008

llk

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2008

vom 31. März 2008

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74.) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 19.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 9.918.700,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 9.918.700,00 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 21.159.200,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 21.159.200,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.600.000,00 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in allen 12 Ortsteilen der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen entscheidet die Kämmerin.

Übersteigen diese 25.000 EUR je Haushaltsstelle, sind sie als erheblich im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung anzusehen und bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Bürgermeister oder der Kämmerin zugestimmt werden.

Ein Nachtragshaushalt gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO ist aufzustellen, wenn die Mehrausgaben im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Baruth/Mark, 31.03.2008

llk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2008 vom 31.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, Zimmer 2, 15837 Baruth/Mark, öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, 31.03.2008

llk

Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark durch Beschluss vom 19.03.2008 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgelegt.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.113.200,00 €
die Aufwendungen	2.997.540,00 €
der Jahresgewinn	115.660,00 €
der Jahresverlust	
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.135.700,00 €
die Ausgaben	2.135.700,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	518.868,00 €
2.4 die Zuweisung der Gemeinde	0,00 €

Baruth/Mark, 20.03.2008

llk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark für das Wirtschaftsjahr 2008 vom 20.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/ Mark, 20.03.2008

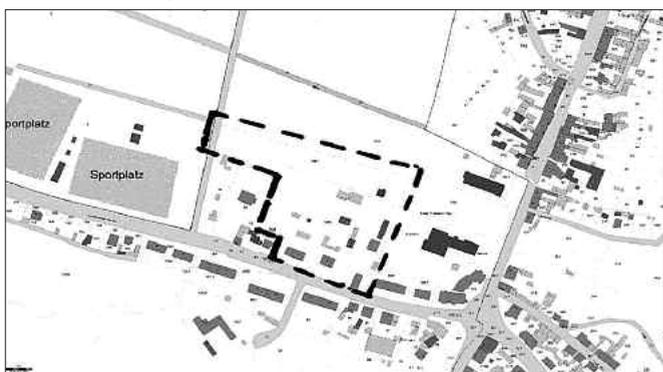
llk

Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18/07
„Holzerlebniswelt“ der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2007, unter der Beschlussnummer 07/514 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 03.12.2007 maßgebend. Ziel der Planung ist die Steuerung und Einordnung der bisher teilweise brachliegenden Flächen in die konzeptionelle Gesamtentwicklung der Stadt, sowie die Festsetzung von Flächen für die Entwicklung einer Bildungs- und Begegnungsstätte für Natur, Holz und Kultur unter dem Oberbegriff „Holzerlebniswelt Baruther Urstromtal“ . Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark, veröffentlicht am 14.12.2001, wird gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch im Parallelverfahren in dem entsprechenden Teilgebiet geändert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 58/1, 59/1, 384 tw. und 385 tw., Flur 6, Gemarkung Baruth

**Übersicht/Planauszug
zum Aufstellungsbeschluss vom 19.12.2007**



Baruth/Mark, 13. März 2008
llk
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
(Wiederholungsbekanntmachung)
Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.17/07
„Bernhardsmüh VI“ der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2007, unter der Beschlussnummer 07/517 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 08.10.2007 maßgebend. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Industriegebietes (GI) Bernhardsmüh und die Festsetzung weiterer Industriegebietsflächen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark, veröffentlicht am 14.12.2001, wird gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch im Parallelverfahren geändert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Ausschnitt dargestellt, er umfasst nachfolgend genannte Grundstücke in der Gemarkung

Mückendorf:
Flur 3: Flurstücke 165, 164, 163 tw., 162, 161, 160 tw., 159 tw., 158, 157 tw., 156 tw., 168 tw., 19 tw., 139 tw., 138 tw. und 137 tw.

**Planauszug
zum Aufstellungsbeschluss vom 08.10.2007**



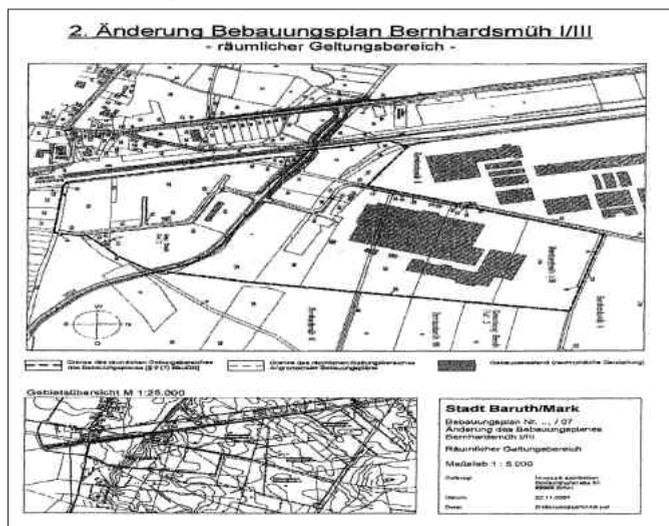
Baruth/Mark, 13. März 2008
llk
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
über die Einleitung der 2. Planänderung
zum Bebauungsplan Bernhardsmüh I/III
der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2007, unter der Beschlussnummer 07/513 die Einleitung der Planänderung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 03.12.2007 maßgebend.

Ziel der Planung ist die Anpassung der Infrastruktur, insbesondere der Erschließungsanlagen, an die entwicklungsbedingt erhöhten Anforderungen für das gesamte Industriegebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst diverse Flurstücke in der Flur 2 und Flur 3 der Gemarkung Baruth.

**Übersicht/Planauszug
zum Aufstellungsbeschluss vom 19.12.2007**



Baruth/Mark, 17. März 2008
llk
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 16/05
„Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 22.08.2007, unter der Beschlussnummer 07/463 den Entwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 516; 518; 519; 520; 511; 517 und Teilflächen der Flurstücke 753; 776; 505 der Flur 5 der Gemarkung Baruth.

Der Entwurf zum Bebauungsplan, einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichtes, liegen in der Zeit vom

21. April 2008 bis einschließlich 30. Mai 2008

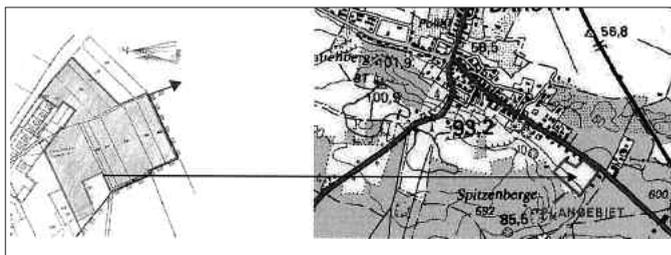
im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

- Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Donnerstag von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 10. März 2008
llk
Bürgermeister

Siehe Seite 4!



Geänderte Öffnungszeiten

Die Stadtverwaltung Baruth/Mark bleibt am 2. Mai 2008 für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen.

Baruth/Mark, 02.04.2008

llk

Bürgermeister

Stadt Baruth/Mark
- Der Bürgermeister -
Stimmkreis 25

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Stadt Baruth/Mark
Bürgerbüro
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

zu den Zeiten

Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens **am 27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
 - seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
 - nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Aufgrund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung-VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behin-

derung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei Weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereitzustellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Stellvertreter:

Jens Rode
Zum Mühlentfließ 26
15345 Altlandsberg

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marianne Wendt
Dr.-Willhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Baruth/Mark, 31.03.2008
Die Abstimmungsbehörde

llk
Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM